

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 2308
Urteil Nr. 151/2002 vom 15. Oktober 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 80 des neuen Gemeindegesetzes (kodifiziert durch königlichen Erlaß vom 24. Juni 1988), gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 14. Dezember 2001 in Sachen M. Hendrickx gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 26. Dezember 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 80 des neuen Gemeindegesetzes gegen Artikel 10 der koordinierten Verfassung, soweit die Verpflichtung, dem König den Eid der Treue zu leisten, den Gemeindevertretern, die einer anderen Meinung, namentlich im vorliegenden Fall dem Republikanismus huldigen, auferlegt wird? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 80 des neuen Gemeindegesetzes bestimmt:

« Die Gemeinderatsmitglieder, die in Artikel 12*bis* erwähnten Vertrauenspersonen, die Bürgermeister und die Schöffen leisten vor Amtsantritt folgenden Eid:

' Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes. '

Die Gemeinderatsmitglieder und die Schöffen leisten diesen Eid in öffentlicher Sitzung vor dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

Die Bürgermeister leisten den Eid vor dem Gouverneur oder dessen Beauftragtem. »

B.2.1. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob diese Bestimmung gegen Artikel 10 der Verfassung verstößt, indem sie den Gemeindevertretern, die Anhänger des Republikanismus sind, die Verpflichtung auferlegen, dem König einen Treueid zu leisten.

Die präjudizielle Frage bezieht sich somit nur auf den Treueid dem König gegenüber und nicht auf den Eid, der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes Gehorsam zu leisten.

B.2.2. Dem Ministerrat zufolge führe diese Bestimmung keinen Behandlungsunterschied ein. Alle Gemeindevertreter müßten nämlich den gleichen Eid ablegen. Deshalb würde eine gleiche Behandlung ungleicher Situationen beanstandet, indem Gemeindevertreter mit einer unterschiedlichen Überzeugung den gleichen Eid ablegen müßten.

B.2.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.2.4. Artikel 80 des neuen Gemeindegesetzes zufolge muß die Eidesleistung dem Amtsantritt vorangehen. Laut Artikel 81 desselben Gesetzes gelten Vertreter, die nach zweimaliger Aufforderung zur Eidesleistung diese Formalität ohne rechtmäßigen Grund nicht erfüllen, als ausgeschieden.

B.2.5. Die beanstandete Bestimmung habe somit zur Folge, daß Gemeindevertreter, die einer republikanischen Staatsform anhängen, hinsichtlich der anderen Gemeindevertreter benachteiligt würden, insoweit sie, wenn sie ihr Mandat nicht verlieren wollen, einen Eid ablegen müssen, der mit ihrer Überzeugung nicht in Übereinstimmung zu stehen scheine.

Der Hof muß untersuchen, ob für diese gleiche Behandlung eine objektive und vernünftige Rechtfertigung vorliegt.

B.3.1. Die Eidesleistung zielt darauf ab, vom Gemeindevertreter in öffentlicher Versammlung die feierliche Erklärung zu vernehmen, daß er die Rechtsvorschriften des Staates respektieren wird, in dem er eine öffentlich-rechtliche Funktion wahrnehmen wird. In diesem Sinne ist der Eid für diejenigen, die ihn empfangen, ebenso wichtig wie für diejenigen, die ihn ablegen.

B.3.2. Der belgische Staat versteht sich als Rechtsstaat. Eins der Merkmale eines Rechtsstaats besteht darin, daß die Führungskräfte den Rechtsvorschriften unterliegen.

Der Eid, der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes Gehorsam zu leisten, muß in diesem Sinne als eine feierliche Erklärung, sich den Rechtsvorschriften der belgischen Rechtsordnung zu unterwerfen, angesehen werden. Anhand dieser Vorschriften kann der Vorzug für ein Staatsgefüge ausgedrückt werden, aber das geltende staatliche System darf nicht mißachtet werden. Die Worte «Treue dem König» müssen allerdings als eine Anerkennung der Monarchie als einer auf die Verfassung zurückzuführenden Einrichtung aufgefaßt werden. Diese Worte bedeuten nichts anderes als das Versprechen, sich hinsichtlich des verfassungsmäßigen Systems, für das ein demokratischer Staat sich entschieden hat, loyal zu verhalten.

B.4. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 80 des neuen Gemeindegesetzes verstößt nicht gegen Artikel 10 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Oktober 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts